

KRD · Pestalozzistraße 14 · 06886 Luth. Wittenberg

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Herr Gohr
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn



Königreich Deutschland

Der Oberste Souverän

Staatskanzlei:

Pestalozzistraße 14
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 50 60 86 09
E-Mail: kontakt@koenigreichdeutschland.de

Lutherstadt Wittenberg, 18.07.2013

**GZ Q 32-QF 5000-2013/0015(43799) – Go
2013/0535621**

Ihr Schreiben vom 11.06.2013 welches Uns am 08.07.2013 per Post erreichte.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gohr,

zuerst einmal vielen Dank für Ihre zahlreichen Schreiben.

In Anbetracht langjähriger guter und respektvoller Zusammenarbeit in der schon etwas länger zurückliegenden Zeit, wollen Wir Ihnen ein vorletztes mal schreiben. Wir werden die Zusammenarbeit beenden müssen, wenn von Ihrer Bundesanstalt die guten Umgangsformen nicht mehr gewahrt werden und somit eine respektvolle Zusammenarbeit kaum mehr möglich erscheint.

Wie bedanken Uns für die Zeiten, an denen Sie sich noch an Ihr eigenes Recht hielten und würden Uns für die Zukunft wieder gerechtere und bessere Zeiten für Deutschland und Europa wünschen.

Fühlen Sie sich durch Unser Handeln nicht bedroht, sondern lernen Sie Unser Wirken als eine Chance für sich selbst, für Deutschland, Europa und die Welt zu begreifen.

Wir möchten Ihnen eine Chance geben, dieses Wirken als solches zu erkennen und Ihnen auch die Möglichkeit geben, Ihre fehlerhaften staatsrechtlichen Ansichten zu überprüfen.

Sie meinen erkannt zu haben, daß Wir mit dem von Ihnen so bezeichneten sog. nicht eingetragenen Verein "Königreich Deutschland" das erlaubnispflichtige Versicherungsgeschäft ohne Ihre Erlaubnis betreiben würden.

Wir wollen Ihrem Wunsch unter IV. gern folgen und so eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage ermöglichen.

I.

Wie Sie den "Entwürfen" auf Unserer Internetseite "KönigreichDeutschland.de" entnehmen können, betreiben Wir kein erlaubnispflichtiges Versicherungsgeschäft innerhalb Ihrer Zuständigkeit. Dies begründet sich wie folgt.

1.

Das Königreich Deutschland ist gegenwärtig eine souveräne Mikronation. Ihrer Anerkennung, um als Staat souverän zu handeln und es zu sein, bedarf es nicht. Ihre Zuständigkeit endet am Grenzzaun. Weiter unten im Text werden Wir dazu noch einmal umfassender Stellung nehmen.

2. Da wir jedoch auch auf "dem Finanzmarkt" der Bundesrepublik erscheinen, beginnt Ihre Zuständigkeit, sobald wir mit Ihren EU-Untertanen interagieren und denen Leistung anbieten, die (noch) keine Staatsangehörigen des Königreiches Deutschland sind oder (noch) keine Zugehörigkeit zum Königreich Deutschland durch ein Bekenntnis zur Verfassung des Königreiches Deutschland geleistet und sich damit wissentlich und aus freiem Willen der Ordnung des Obersten Souveräns des Königreiches Deutschland unterstellt haben.

II.

Das Königreich Deutschland bedarf nicht eines fremden Versicherungsunternehmens um seine Angehörigen oder Zugehörigen abzusichern. Es gleicht seine Risiken mithilfe eines Risikoausgleichs selbst aus.

Wahrscheinlichkeitsfeststellungen und Erfahrungswerte über das Zustandekommen eines Risikoausgleichs liegen Uns aufgrund langjähriger Erfahrungen mit dem Verein NeuDeutschland vor. Sie können diese Erfahrungen und Erfolge der Absicherung in den Statistiken in den Bereichen Gesundheit und Pflege auf der Seite ndgk.de einsehen. Seit Bestehen der NeuDeutschen Gesundheitskasse gibt es keinen einzigen Fall von Krebs bei den über 200 Abgesicherten zu beklagen. Dieser Erfolg ist auf die Vorsorge, die Vertragsausgestaltung, auf die kostenfreien Seminarangebote und die an alle Mitglieder kostenfrei versendete DVD "Die Macht der Gedanken", also auf die Bewußtseinsentwicklung der Mitglieder, zurückzuführen. Auch die Krankenkassen und Krankenversicherungen haben innerhalb Ihrer Ordnung diese Leistungen gemäß § 1 SGB V zu erbringen. Deren Statistiken zeigen jedoch, daß sie es nicht leisten können oder wollen. Eine angebotene Zusammenarbeit zur Herstellung einer guten Volksgesundheit scheiterte an deren Unwillen. Auch der Gesundheitsminister der Bundesrepublik, der Herr Bahr, kennt die NDGK und Unser Wirken, da er sich bei einer Veranstaltung im Bundestag, zu der Wir von der Stiftung Marktwirtschaft eingeladen wurden, selbstmotiviert und sehr interessiert über Unser Wirken informierte. Wir haben zu den Zeiten der Vorstandschaft im Verein NeuDeutschland mit der NDGK viele Erfahrungen sammeln können, die sich nun in größerem Maßstab anwenden lassen sollten. Warum erreicht Ihre Aufsicht über die Krankenkassen und Krankenversicherungen nicht gleiche oder ähnliche Ergebnisse? Sollten Sie Ihre Aufsicht nicht zum Wohle der Mitglieder ausüben?

Die risikotechnischen Ausgleichsmöglichkeiten sind im Königreich Deutschland wie folgt organisiert: Die Haushaltseinnahmen aller Staatsbetriebe, die Einnahmen aller Absicherungsbereiche wie Gesundheitskasse, Ruhestandskasse usw. und die Gesamtheit der Einlagen, die in der Königlichen Reichsbank in Verbindung mit der Nachrangabrede angenommen werden, können für den Ausgleich eines Schadens oder auch vieler Schäden eingesetzt werden und somit ist das Königreich Deutschland durchaus in der Lage alle Risiken abzudecken. Dies wurde auch in einer internen Risikoanalyse, die sowohl die Schadenursachen, die Schadenhäufigkeit, die Schadenhöhe, Streufaktoren und die oben genannten risikoausgleichenden Effekte ermittelten, bestätigt.

Selbst Sie sollten erkennen können, daß trotz mehrmonatigem Ausbleiben von Beitragszahlungen an die NDGK und auch dem Fehlen anderer Einnahmen, wie Mitgliedsbeiträge, Neueingänge in der Kooperationskasse usw., immer noch alle Leistungen und auch bare Auszahlungen der Kooperationskasse erbracht werden können die mit dem Betrieb von NeuDeutschland in Verbindung stehen. Der neue Vorstand ist gut eingearbeitet. Auch der Haushalt des Königreiches Deutschland ist sehr solide und funktioniert nach den gleichen, schon jahrelang im Verein erprobten und angewendeten erfolgreichen Prinzipien.

Selbst in der Ordnung der Bundesrepublik besteht die Möglichkeit der aufsichtsfreien "Selbstversicherung", wenn größenbedingt eine solche zu leisten ist. Das ist beim Königreich Deutschland zweifellos der Fall.

Bei den Absicherungen des Königreiches Deutschland handelt es sich also einerseits um eine interne Selbstabsicherung, die ohne eine vertragliche Grundlage für alle Angehörigen oder Zugehörige greift, die unmittelbar dauerhaft in einem Staatsbetrieb des KRD oder direkt für den Staat Königreich Deutschland tätig sind. Die Leistungen werden in den Bereichen Gesundheit, Rente, Pflege und Unfall gewährt. Beitragszahlungen werden nicht erhoben.

Diese Ausgestaltung der Selbstversicherung ist in der Ordnung der Bundesrepublik selbst den großen Unternehmen (Konzernen) gestattet und sie stellt kein aufsichtspflichtiges Versicherungsgeschäft dar. Wenn Sie das Königreich Deutschland nicht als Staat begreifen wollen oder können, stufen Sie Unser Wirken und die einzelnen Unternehmungen einfach als faktischen vertikalen Konzern oder als neV ein. Ihre Aufsicht über Unser Wirken ist nicht gegeben. Das Königreich Deutschland ist aber ein Staat.

Zudem soll die Selbstabsicherung zukünftig auch extern tätig sein. Die Selbstabsicherung für Staatsangehörige oder -zugehörige die nicht direkt in einem Unternehmen des Königreiches Deutschland tätig sind, wird jeweils so ausgeführt werden, daß auch in diesem Falle eine Zuständigkeit von Ihnen nicht hergeleitet werden kann, da Wir, selbst wenn Sie den Staat "Königreich Deutschland" lediglich als sog. "nicht eingetragenen Verein" innerhalb Ihrer Ordnung betrachten, kein erlaubnispflichtiges Versicherungsgeschäft betreiben.

Wie Sie schon bemerkt haben, existieren bislang noch keine konkreten Verträge oder Antragsformularen, da Wir Uns bisher noch nicht dazu aufgefordert sahen und die Fülle der Aufgaben bislang eine Ausarbeitung unmöglich machte. Da Sie Uns jedoch nun dazu indirekt auffordern dies zu leisten, werden Wir dieser Aufforderung gern nachkommen und die staatlichen Absicherungen des Königreiches Deutschland konkret ausgestalten und dies wollen Wir nur tun, da in der Phase des Überganges von Ihrer in Unsere Ordnung von Uns noch so lange wie möglich verbindende Glieder bestehen sollen, um so vielen Menschen wie möglich einen sanften selbstmotivierten Übergang zu ermöglichen. Die von Uns hier intern schon gelebte **freiheitliche** bargeldlose Gesellschaft (Kommunismus) flächendeckend einzuführen, ist gegenwärtig noch nicht zu leisten. Die „Moral Hazard-Probleme“ mit „dem normalen Anleger“ wären noch zu groß.

Wir werden folgende grundsätzliche Regelungen in jedem einzelnen Vertrag zur Anwendung bringen:

1. Jede unselbstständige Nebenabrede ist immer verbunden mit einem Hauptvertrag, der in einer Beantragung der Staatsangehörigkeit oder -zugehörigkeit zum (von Ihnen als sog. nicht eingetragenen Verein (neV) bezeichneten) "Königreich Deutschland" (KRD) besteht. Dieser ist kein Versicherungsvertrag.
2. Die Institution, die den Vertrag abschließt, besitzt in Ihrer Interpretation des Rechtes keine eigene Rechtspersönlichkeit, da Sie das KRD als neV bezeichnen. Wenn Sie den Staat KRD als das ansehen was er ist, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Staates KRD, für die Sie ebenso unzuständig sind.
3. Nur Staatsangehörige oder Personen, die durch Bekenntnis zur Verfassung des Königreiches Deutschland und Unterstellung unter Unsere Ordnung ihre Zugehörigkeit zum Königreich Deutschland erklärten, haben die Möglichkeit eine Absicherung zu erhalten.
4. Eine Staatsangehörigkeit oder ein Bekenntnis zur Verfassung des Königreiches Deutschland mit Unterstellung unter die Ordnung löst nicht zwingend ein Absicherungsverhältnis aus. Dies ist in jedem Falle gesondert durch eine Nebenabrede zu vereinbaren.

Die Selbstständigkeit eines Absicherungsvertrages wird in keinem Falle gegeben sein.

Wir möchten nun zu Ihrer Aufklärung beitragen und noch ein wenig auf die üblichen "Moral Hazard-Probleme" bundesrepublikanischer Strukturen eingehen, die in Unseren Systemen jedoch weitestgehend nicht existieren.

Im Falle unserer Haftpflichtschadenausgleichskasse und der staatlichen Kfz-(Haftpflicht-) Absicherung werden diese Probleme durch Kfz-Benutzungsberechtigungsscheine, Bewußtseinsschulungen, durch Selbstbeteiligungen und die Schulung organischen Denkens (die Gemeinschaft oder die Menschheit ist ein Organismus) gelöst.

Zudem wird nur in speziellen Einzelfällen eine Autokasko erlaubt werden und diese wird erst geplant, wenn eine finanzielle bare Rückstellung oder Rücklage in vielfacher Millionenhöhe vorhanden ist.

Ein eventueller Schadenverursacher kann so nur mit einem von ihm vollständig bezahlten Fahrzeug fahren. Eine Kfz-Finanzierung wird es nicht mehr geben. Ein Leben auf Pump wird vom KRД nicht gefördert werden. Nur wer Leistung für das Gemeinwohl (den Staat) erbringt oder beispielsweise als erfolgreicher Unternehmer Leistung erbrachte und weiter erbringt, hat die Möglichkeit ein hochwertiges (selbst)-bezahltes Kfz zu fahren. Dies allein wird schon für eine vorsichtige Fahrweise sorgen, da die Risiken der Beschädigung und die Reparaturkosten des eigenen Fahrzeuges bei einem Unfall selbst zu tragen sind.

Im Bereich der Gesundheitskasse werden diese Probleme durch die Förderung organischen Denkens, durch die Anerziehung von Selbstständigkeit, Selbstvertrauen und die Förderung der Übernahme von Eigenverantwortung, sowie durch die praktische Vermittlung von Selbstheilungsfähigkeiten gelöst.

Im Falle der Ruhestandskassenleistungen, werden die Leistungen der Kasse durch ebensolche Maßnahmen nur in einem fairen Verhältnis zur erbrachten Leistung in Anspruch genommen werden.

III.

Aufgrund Ihrer Hinweise und der Tatsache, daß es für einige der (gesetzlich möglichen) Leistungen des KRД noch keine (vertraglichen) Grundlagen und auch (noch) keinen Bedarf gibt, werden Wir von einer Schilderung und einem konkreten Nutzungsangebot dieser Leistungen (vorerst noch) absehen. Zudem werden einige Veränderungen in den gesetzlichen Ausgestaltungen aufgrund der faktischen Lage und neuer Erkenntnisse mit der bargeldlosen Gesellschaft vorgenommen werden. Es werden einige Gesetze einfach nicht mehr nötig sein. Wir werden dies sukzessiv leisten und senden Ihnen hiermit bereits einige Vertragsentwürfe mit der

Bitte um versicherungsaufsichtsrechtliche und bankenaufsichtsrechtliche Stellungnahme

da Wir beabsichtigen, mit einer Filiale Unserer Institution auch in Ihrem Rechtskreis tätig zu sein.

IV.

Nun wollen Wir noch im Einzelnen näher auf Ihre Annahmen eingehen.

Unter **II.** nahmen Sie an, daß Wir das erlaubnispflichtige Versicherungsgeschäft dadurch betreiben würden, weil Wir in Unseren Entwürfen versicherungswirtschaftliche Fachbegriffe verwenden würden. Richtig führen Sie an, daß Versicherungsgeschäfte dann vorliegen,

"wenn gegen Entgelt für den Fall eines ungewissen Ereignisses bestimmte Leistungen übernommen werden, ..."

Zudem führten Sie aus:

"Dass Sie bislang keine Prämie erheben, ist unerheblich. Für das Tatbestandsmerkmal der Entgeltlichkeit reicht es aus, dass Sie vertraglich über eine entsprechende Befugnis verfügen."

Dann wollten Sie unter **I. 2.** herleiten, daß sich diese Tätigkeit aufgrund von insgesamt "26 Anträgen auf Staatsangehörigkeit in das Königreich Deutschland" herleiten ließe, daß Unsere "Vertragspartner" diesbezüglich kein Mitspracherecht hätten und daß Wir frei entscheiden könnten, wann Wir diese (noch gar nicht bestehende) Vertraglichkeit umsetzen würden.

1. Diese Anträge auf Staatsangehörigkeit sind lediglich erst einmal Anträge, deren Aufnahmewillige durch Bekenntnis, Loyalitätserklärung, Gelöbniß oder Eid, die von Uns gemäß der Artikel 88 (3) und 89 (2) der Verfassung des Königreiches Deutschland noch nicht einmal endgültig angenommen wurden, da sie noch keine Staatsangehörigkeitsurkunde gemäß Art. 88 (4) erhalten haben, noch nicht im Melderegister gemäß Art. 89 (3) veröffentlicht wurden und ihre Probezeit noch längst nicht abgelaufen ist und sie damit erst einmal nur durch ihre Erklärung als Zugehörige der Verfassung und den nachrangigen Gesetzen des Obersten Souveräns des Königreiches Deutschland unterstehen. Sie sind also erst einmal Zugehörige gemäß Art. 88 (3) der Verfassung des Königreiches Deutschland und eine Antragstellung (Hauptvertrag) auf Aufnahme oder Zugehörigkeit beinhaltet noch keinerlei "Versicherungsgeschäfte", welche dann mithilfe einer unselbstständigen Nebenabrede in jedem Bereich einzeln zu beantragen wären. Wir erheben auch keine Beiträge und haben auch keine konkreten Verträge über Leistung für Staatsangehörige abgeschlossen. Ihre Annahme geht also schon aus diesem Grunde fehl, denn wie Sie bei Ihrer erfolglosen illegalen Durchsuchungsaktion selbst feststellen konnten, existiert nicht ein einziger Vertrag, mit dem das Königreich Deutschland bislang erlaubnispflichtiges Bank- oder Versicherungsgeschäft tätigt.

Wir sind Uns doch darüber im Klaren, daß Ihre Diktatur jede nur erdenkliche Möglichkeit etwas Freiheitliches zu schaffen versucht zu unterbinden und Wir sind viel zu vorsichtig, nicht überheblich und erkennen auch die faktische Realität, als daß Wir annehmen würden, daß sich Ihre Organisation an rechtsstaatliche Prinzipien hält oder an Völkerrecht oder daß Unsere Rechte tatsächlich schon umfassend geachtet würden. Daß Sie sich an Ihre eigenen sog. "Gesetze" nicht halten, bewies doch Ihre illegale Durchsuchungsaktion hier als auch die illegalen Aktivitäten der sog. "Staatsanwaltschaft" Dessau, die am gleichen Tag mit einem selbst ausgestellten ungültigen Haftbefehl erfolglos versuchte, Uns zu inhaftieren. Wir gehen auch nicht mehr davon aus, auch wenn Wir Uns dies wünschen würden, daß Sie sich zukünftig an Ihre eigenen sog. "Gesetze" halten. Wir haben damit schon reichlich Erfahrung. Der § 127 der Strafprozeßordnung gibt Uns und jedem anderen Menschen im Falle des kriminellen Übergriffs ja die Möglichkeit der vorläufigen Festnahme des Straftäters oder eines Beteiligten einer solchen kriminellen Vereinigung, wenn der oder die Täter auf frischer Tat seine/ihre ladungsfähige/n Wohnanschrift/en verweigert/verweigern.

Bislang können Sie noch auf die Angst der obrigkeitshörigen Deutschen bauen. In Holland beispielsweise würde einfach niemand unsinnigen Anweisungen einer Regierung oder Institution zur Knechtung des Volkes folgen, auch nicht die Polizei, die dort direkt den Bürgermeistern unterstellt ist. Aber das wird sich hier auch noch ändern, hoffen Wir. Sie tragen durch Ihr Verhalten in dankenswerter Weise ja gut dazu bei.

Ihre Auffassung vom "normalen Anleger" entspricht wohl der von Machiavelli, der in seinem Werk "Vom Staat" ausführt:

"Die wohlgeordneten Freistaaten müssen den Staat reich und den Bürger arm halten."

Alles in diesem System ist doch genau darauf ausgerichtet, da braucht man sich nur das illegale sog. "Steuersystem" zur Steuerung der Verhaltensweisen der Menschen anschauen.

So werden Wir dankbar Ihre sehr wertvollen Hinweise nutzen, um neue Wege, Ausgestaltungen und Begrifflichkeiten zu erfinden, die in jedem Falle eine Aufsichtspflicht nicht ersichtlich werden läßt, selbst wenn Sie das Königreich Deutschland vorsätzlich irrtümlich entgegen aller Fakten immer noch als sog. "nicht eingetragenen Verein" oder faktischen vertikalen Konzern ansehen wollen.

Auf Seite 6 Ihres Schreibens unter **II. 2.** behaupten Sie, daß Wir mit dem Königreich Deutschland die Voraussetzungen eines Staates tatsächlich nicht erfüllen würden. Auch in dieser Annahme gehen Sie fehl. Um Ihre fehlerhafte Ansicht endgültig zu entkräften, möchten Wir dazu tiefer in die Thematik eintauchen und Ihnen gern das erforderliche Wissen und die erforderlichen Urkunden in Abschrift oder Kopie liefern, auch wenn Wir unter "Staatsrechtliches Grundlagenwissen" auf der Seite "neudeutschland.org" schon genügend dazu veröffentlichten. Da Ihre Ansichten trotz dieser Veröffentlichungen immer noch fehlerhaft sind, wollen Wir Uns darum bemühen, die sog.

"vorherrschende Meinung" aus den öffentlichen Quellen zu zitieren, von denen Wir dann annehmen können, daß es auch Ihre Ansichten als die Ansichten des "normalen Anlegers" und die der "öffentlichen Meinung" sind. So haben Sie nun die Möglichkeit, die dargelegten Fakten entsprechend zu würdigen und Sie können Ihr Verhalten somit an die Tatsachen anpassen. Für eine korrekte Anrede in einem eventuell nächsten Schriftstück an Uns, wären Wir dankbar. Sie können sich dazu im Bundesaußenministerium informieren. Pflichtgemäß wäre zu antworten, daß „eine Aufsichtspflicht nicht ersichtlich ist“.

Beginnen Wir mit der Grundfrage: "Was ist ein Staat?"

Aus dem Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon für das deutsche Volk, 1841:

„Der Staat ist die umfassendste aller Gesellschaften, in welcher Menschen zusammenleben, diejenige, welche alle andern in sich umschließt und die Existenz derselben sicherstellt, zum Theil erst möglich macht. Man kann überhaupt zwei Arten menschlicher Gesellschaften unterscheiden, solche, welche der Natur des Menschen ihr Dasein verdanken, also mit dem Menschen selbst gegeben sind, und solche, welche von der Willkür der Menschen geschaffen sind. Der Staat gehört zu der ersten Art, sein Ursprung fällt daher mit dem des Menschengeschlechts zusammen. Sowohl wenn wir die geschichtlichen Spuren bis ins höchste Altertum hinauf verfolgen, als wenn wir noch auf einer anfänglichen Bildungsstufe stehende Völker betrachten, um den Ursprung der Staaten zu entdecken, werden wir zu der Überzeugung geführt, daß dieselben aus dem Familienleben erwachsen sind, sodaß die Familie selbst als das erste Dasein des Staats zu betrachten ist. Das, wodurch aber die Familie zum Staate wird, ist das allmählig sich ausbildende Bewusstsein über die allen ihren Mitgliedern gemeinschaftlichen Interessen und deren gemeinschaftlichen Willen. Da in der Familie der Hausvater nicht allein Derjenige ist, der von Natur in dem größten Ansehen steht als Schöpfer und Erhalter der Familie, sondern auch Der, welchem Alter und Erfahrung die vollkommenste Einsicht in das gemeinsame Interesse geben, so ist er es auch, welcher den gemeinschaftlichen Willen aller zur Familie gehörenden Glieder ausspricht. Dadurch wird sein Wille zum Gesetz, denn dieses ist der herrschende allgemeine Wille. Der Staat erweitert sich dann naturgemäß zugleich mit der Familie, welche zum Volke sich ausbreitet, sodaß auch im Volke der Staat durch das Gesetz, den ausgesprochenen allgemeinen Willen, seine Existenz bezeugt. Wie das Volk ursprünglich die Gesamtheit der Stammgenossen ist, so ist auch in der entsprechenden Entwicklungsstufe des Staatslebens Der, welcher den gemeinsamen Willen ausspricht, die gemeinsamen Interessen wahrnimmt, der Erste im Volke, der Fürst, Niemand anders als das älteste Stammoberhaupt. Nun muß sich aber sehr bald herausstellen, daß das älteste Stammoberhaupt nicht immer Derjenige ist, welcher am geeignetsten ist, den allgemeinen Willen auszusprechen und ihn gegen Diejenigen zu behaupten, welche aus Torheit oder Bosheit demselben zuwiderhandeln; Andere werden mit gebildetem Verstande sich auch größeren Einfluß zu verschaffen verstehen und bald wird ein Fürst aus dem Volke zum Oberhaupte des Staats sich erheben, welcher, ohne durch Stammverhältnisse übrigens dazu berechtigt zu erscheinen, seinen Willen um so unumschränkter als allgemeinen Willen geltend machen wird, je mehr er selbst an Verstand die Übrigen überragt. Ihn selbst aber verbinden natürliche Bande mit seiner Familie, und das von ihm errungene Ansehen wird er bemüht sein, in seiner Familie zu erhalten. Auf diese Weise wird die Obergewalt erblich und das Bewusstsein, daß der Fürst den allgemeinen Willen im Gesetz ausspreche, existiert nur erst noch in der Form, daß Alle den Willen des Einen zu dem ihrigen zu machen haben.“

Aus dem Online-Lexikon Wikipedia (die Quellennachweise finden Sie dort):

Mehrdeutigkeit des Staatsbegriffs

Diese sehr allgemeine Definition ist dem Umstand geschuldet, dass der Begriff Staat in wissenschaftlicher, aber auch ideologischer Hinsicht mit unterschiedlichen Inhalten besetzt ist. Es lassen sich im Wesentlichen vier Staatsbegriffe unterscheiden:

1. *Der juristisch-völkerrechtliche Staatsbegriff bezeichnet als Staat „die mit ursprünglicher*

Herrschaftsmacht ausgerüstete Körperschaft eines sesshaften Volkes“ (Jellinek). Häufig wird diese klassische „Drei-Elemente-Lehre“, nach der ein Staat ein gemeinsames, durch in der Regel ausgeübte *Gebietshoheit* abgegrenztes *Staatsgebiet*, ein dazugehöriges *Staatsvolk* und die *Machtausübung* über dieses umfasst, um die Notwendigkeit einer rechtlichen Verfasstheit jener Gemeinschaft ergänzt.

2. Nach der soziologischen Definition *Max Webers* ist der Staat die *Gemeinschaft*, die „innerhalb eines bestimmten Gebietes [...] das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht“, also ein auf *Legitimität* gestütztes „Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen“. Diese Bestimmung des Staats als Herrschaftsinstrument wird unterschiedlich interpretiert:
 1. aus *liberaler Sicht* als notwendiges, wenn auch begrenztes Instrument, um die Freiheit des Einzelnen sicherzustellen;
 2. aus *marxistischer Sicht* (auch) als Instrument, das (im bürgerlichen Staat) als *Überbau* den Interessen der herrschenden Klasse dient (und nach der Revolution den Weg zum *Sozialismus* ebnen soll);
 3. aus *anarchistischer Sicht* als Instrument zur Unterdrückung des Einzelnen.
3. Nach einer gängigen *politikwissenschaftlichen* Definition ist der Staat das System der öffentlichen Institutionen zur Regelung der Angelegenheiten eines Gemeinwesens. Zur traditionellen Bestimmung des Staates werden auch in der Politikwissenschaft die Elemente *Staatsgebiet*, *Staatsvolk*, *Staatsbürgerschaft* und *Staatsgewalt* (bzw. *politische Macht* oder *Herrschaft*) herangezogen. Allerdings gibt es auch von traditionellen und etablierten politologischen Definitionen abweichende Bestimmungen des Staates.
4. Nach der sittlichen Auffassung vom Staat (*Aristoteles*, *Rousseau*, *Hegel*) ist dieser die Verwirklichung der moralischen Ziele des Einzelnen und der Gesellschaft: Es sei „der Gang Gottes in der Welt, daß der Staat ist, sein Grund ist die Gewalt der sich als Wille verwirklichenden Vernunft“ und für die Einzelnen die „höchste Pflicht [...], Mitglieder des Staats zu sein“ (*Hegel*).

Wegen der deutlich voneinander abweichenden Begriffe hat sich eine allgemein gültige Definition nicht herausbilden können.

Begriffsgeschichte

Das deutsche Wort „Staat“ ist dem *lateinischen* *status* („Stand, Zustand, Stellung“) entlehnt. Das daher stammende *italienische* *lo stato* kam in der *Renaissance* auf und bezeichnete dort die mehr oder weniger stabile *Verfassungsform* einer *Monarchie* oder *Republik*. Der *status regalis* meinte Stellung, Macht und Einfluss des zur Herrschaft gelangten Königs oder Fürsten, später auch seines Anhangs, des Hofstaats. Die *französische* Übersetzung *état* konnte dann auch auf den ökonomischen *Haushalt* der Zentralmacht, später auch auf die rechtliche und politische Einheit aller *Staatsbürger* (von der *Ständeordnung* hin zur *bürgerlichen Gesellschaft*) eines Staatsgebiets bezogen werden. Erst an der Wende zum 19. Jahrhundert erhält der Staat seine moderne Bedeutung. Die persönliche Herrschaft des Monarchen, seine absolute *Souveränität*, wurde durch die Schriften *Lockes* und *Montesquieus* zu einem funktionalen „Baustein des politischen Systems“. [6] Erst mit dieser Ablösung der Herrschaft von der Person des Monarchen konnte der Staat als abstrakte Institution, als „Handlungssubjekt mit eigenem Willen“ [7] gedacht werden.

Seine heutige Bedeutung hat der Staat als äußerlicher, immer mächtigerer Organisationszusammenhang der Gemeinschaft dann in neuerer Zeit erlangt; aus staatsrechtlicher Sicht gibt es diese spezifische Form von Herrschaftsorganisation erst seit der europäischen Neuzeit.

Die Wortgeschichte ist also Ausdruck des historischen Wandels *politischer Gebietskörperschaften*, sodass umstritten ist, ob sich der neuzeitliche Staatsbegriff auf ältere *Herrschaftsformen* anwenden lässt. Die wird zum Teil bejaht; andere wollen den Begriff des Staates nur für politische Gemeinschaften dezeit verwenden und ältere Gebilde nach ihren ursprünglichen Bezeichnungen (beispielsweise *polis* (Stadtstaat), *civitas* („Bürgerschaft“), *res publica* („öffentliche Angelegenheit“), *regimen*

(„Königsherrschaft“), *regnum* („Königreich“) oder *imperium*) bezeichnen.

Wir werden das „Königreich Deutschland“, auf völlig friedliche Weise und auch konform des de facto angewendeten Grundgesetzes und Ihrer nachrangigen sog. „Gesetze“ eines illegal gewählten und illegal tätigen sog. „Bundestages“ und der sog. „herrschenden Meinung“ im Einvernehmen mit den Menschen und ihrer freiwilligen Teilhabe, mit echter legitimierter Hoheitsgewalt entsprechend der Verfassung des Königreiches Deutschland ausweiten.

Doch weiter aus Wikipedia:

Grundlagen

Für [Niccolò Machiavelli](#) (1469–1527) waren alle menschlichen Gewalten, die [Macht](#) über Menschen haben, Staat. [Jacob Burckhardt](#) (1818–1897) sah im Staat eine der wesentlichen Kräfte neben [Religion](#) und [Kultur](#), die die menschliche [Geschichte](#) bestimmen.

Entscheidende Bestandteile der heute gesetzmäßigen Begriffsdeutung sind

- eine irgendwie geartete politische Vereinigung einer größeren Menschengruppe, die
- in einem mehr oder weniger geschlossenen Gebiet
- unter einer mehr oder weniger einheitlichen Form der – etablierten, durchgesetzten oder beschlossenen – Machtausübung leben.

Diese drei Hauptkriterien haben sich im modernen [Völkerrecht](#) seit [Georg Jellinek](#) (1851–1911) herauskristallisiert.

Zum Staat gehört eine politische Instanz, die zur Schaffung und Wahrung von [Recht](#) und [öffentlicher Ordnung](#) in der Gesellschaft zuständig ist und diese mittels einer Verwaltung, dem [Staatsapparat](#), auch durchsetzen kann (→ [Primat der Politik](#)).

Wir, als Königreich Deutschland, erfüllen somit alle Grundlagen eines Staates, denn Wir sind eine größere politische Vereinigung von Menschen, die in einem mehr oder weniger geschlossenem Gebiet (sowohl in Reinsdorf auf ca 1 ha, als auch in Apollensdorf auf ca. 9 ha eine einheitliche Form des Zusammenlebens in einer festen Rechtsordnung, der Verfassung des Königreiches Deutschland, unter einem gewählten Machthaber (dem Obersten Souverän) zur Durchsetzung der verfassungsmäßigen Ordnung leben. Daß dieser Oberste Souverän das Recht des Königreiches Deutschland konsequent und dabei auch gütig und ohne unangemessene Härte durchsetzt, dürfte Ihnen schon bei den „Lehrfilmen zur Entwicklung stabiler Gemeinschaften“ oder auch im Falle eines gewissen Prof. Dr. K. aufgefallen sein.

Weiter aus Wikipedia (Hervorhebungen durch Uns):

Entstehung, Entstehungstheorien

Heutzutage, in der nahezu vollständig verstaatlichten Welt, können neue Staaten vor allem auf drei Arten entstehen:

- **Aus einem Staat kann durch [Sezession](#) eines Teils von ihm ein neuer Staat entstehen.**
- Bei einer [Dismembration](#) zerfällt ein Staat und geht unter, es bilden sich Neustaaten.
- Umgekehrt können sich durch Fusion (z. B. bei einer [Neugliederung des Bundesgebietes](#)) zwei oder mehrere Staaten zu einem neuen vereinigen; häufiger kommt es allerdings zu einer Eingliederung: [\[11\]](#) Auch die [deutsche Wiedervereinigung](#) führte zu keiner [Staatsneugründung](#), sondern das [Beitrittsgebiet](#) wurde in die weiterbestehende Bundesrepublik [inkorporiert](#).

Wir zitieren weiter aus Wikipedia unter Sezession:

"In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Verfassungsartikel (richtig wäre: Artikel des Grundgesetzes) oder Gesetze, welche den Austritt eines bestimmten Gebietes regeln würden. Sie Sezession wird daher weder erlaubt noch explizit verboten. Strafbar macht sich hingegen

ausdrücklich nur, wer "mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt" eine Sezession durchzuführen versuchte ("Hochverrat gegen den Bund")."

Wir haben eine erste Sezession des völkerrechtlich fortbestehenden Deutschen Reiches (s. BVerfGE 2 BvF 1/73) durchgeführt und gehen dabei weder mit Gewalt, noch durch Drohung mit Gewalt gegen den sog. "Bund" als Rechtsnachfolger "der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" (s. Art. 133 GG) als von den Alliierten eingesetzte Verwaltungsmacht, noch gegen andere Staaten vor.

Diese rechtlichen Gegebenheiten wurden doch in Europa geschaffen, um eine Erneuerung des Deutschen Staates und Europas zu gegebener Zeit zu ermöglichen. Diese Zeit ist gekommen.

Das Königreich Deutschland wird diese völlig friedliche Sezession weiter fortsetzen und zu gegebener Zeit das Deutsche Reich friedlich sukzessive wiederherstellen, selbstbestimmt zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt die Sukzession (Rechtsnachfolge) in Anspruch nehmen und im Anschluß daran eine ebenso friedliche Sezession Europas vornehmen, um den völkerrechtlichen Vereinbarungen der HLKO Rechnung zu tragen. Die Bundesrepublik Deutschland wird, ähnlich wie es mit der DDR geschah, sukzessiv aufgelöst und Geschichte werden, so wie es prophezeit ist. Wir werden Unser Bestes geben um als Erfüllungsgehilfe dem Schicksal auf die Sprünge zu helfen.

Weiter aus Wikipedia:

Staatsformen

In der modernen Politikwissenschaft wird unterschieden zwischen Staatsformen, Herrschaftsformen und Regierungssystemen; eine Unterscheidung, die in der Antike noch unüblich war. In der Antike wurden Staatsformen und Herrschaftsformen synonym verwendet. Die bekannteste Einteilung stammt von Aristoteles und ordnet die sechs Herrschaftsformen in gute und schlechte Formen der Herrschaftsausübung: **Die guten Formen sind Monarchie, Aristokratie und Politie**, die entarteten Formen sind Tyrannis, Oligarchie und Demokratie. Cicero ließ nur die drei positiven Herrschaftsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) als *res publica* gelten (Cicero zählt die Demokratie zu den guten Herrschaftsformen).

Seit dem 20. Jahrhundert werden in der Politikwissenschaft Herrschaftsformen und Staatsformen getrennt betrachtet und dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Es sind zwei grundlegende Staatsformen zu unterscheiden: Monarchie und Republik. Die Staatsform gibt den verfassungsgemäßen Aufbau eines Staates an – also den De-jure-Zustand. Wie genau der Staat tatsächlich regiert wird, ist jedoch von der jeweiligen Herrschaftsform abhängig (De-facto-Zustand). So werden viele Monarchien demokratisch regiert, wohingegen in einer Republik die Herrschaft nicht zwingend vom Volke ausgehen muss. Um die politische Ordnung eines Staates charakterisieren zu können sind folglich beide Begriffe nötig.

Die in der Europäischen Union und Nordamerika vorherrschende Herrschaftsform ist durch Parlamentarismus und repräsentative Demokratie geprägt (→ Staatsmodell).

Die Menschen in Unserer Ordnung haben weit mehr zu bestimmen als die in Ihrer von Aristoteles so bezeichneten "schlechten Staatsform", einer Scheindemokratie, die eher eine von unsichtbaren Oligarchen geführte Tyrannis ist und die nur beschönigend als sog. "repräsentative Demokratie" bezeichnet wird.

Die Staatsform des Königreiches Deutschland ist gegenwärtig eine reine konstitutionelle Wahlmonarchie, wobei ihre Herrschaftsform durch Unsere Verfassung an der Basis eine Demokratie (selbstverwaltete "Dorfherrschaft") in Verbindung mit einer aufsteigenden Republik (Räterepublik) die mit der Form einer konstitutionellen Wahlmonarchie verbunden ist, vorsieht. Diese Herrschaftsform ist

jedoch noch nicht umgesetzt, da es noch nicht genügend Organisation und fähige Verantwortungsträger gibt. Wenn die deutschen Völker diese Aufgabe leisten, wird sich die Herrschaftsform gemäß der Verfassung des Königreiches Deutschland von einer reinen konstitutionellen Wahlmonarchie in diese neue Form entwickeln.

Weiter aus Wikipedia:

Völkerrecht

Merkmale von Staaten

Das klassische Völkerrecht kennt drei Merkmale des Staates:

- eine Bevölkerung (Staatsvolk),
- einen geografisch abgrenzbaren Teil der Erdoberfläche (Staatsgebiet),
- eine stabile Regierung, die effektive Gewalt ausübt (Staatsgewalt).

Diese sogenannte Drei-Elemente-Lehre wurde von dem Staats- und Völkerrechtler Georg Jellinek entwickelt. Sie gilt heute als allgemein anerkannt. Bei Erfüllung der drei Merkmale liegt ein Staat im Sinne des Völkerrechts und damit ein Völkerrechtssubjekt vor.

Die Konvention von Montevideo benennt als zusätzliches Kriterium die Fähigkeit, mit anderen Staaten in Beziehungen zu treten. Diese Auffassung hat sich aber in der Völkerrechtswissenschaft nicht durchsetzen können und entspricht auch nicht der Staatenpraxis der Gegenwart. Der Anwendungsbereich dieses Kriteriums beschränkt sich tatsächlich auf einen Teilaspekt der Staatsgewalt, nämlich die Fähigkeit, nach außen selbstständig und rechtlich unabhängig nach Maßgabe des Völkerrechts zu handeln. Diese äußere Souveränität ist eine Eigenschaft der Staatsgewalt, nicht aber ein zusätzliches, viertes Staatsmerkmal.

1. Das Königreich Deutschland verfügte bei seiner Gründung am 16.09.2012 über acht Souveräne, die nicht einem anderen Staat angehörten und auch nicht Teil des Verwaltungskonstruktes „Bundesrepublik Deutschland“ oder EU-Untertan waren. Jeder dieser Menschen besaß eine Abmeldebescheinigung. Mittlerweile beantragten über 100 Menschen die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland und sind zumindest Zugehörige. Das Königreich Deutschland hat damit ein Staatsvolk.

2. Das Königreich Deutschland setzt sich aus abgegrenzten Territorien zusammen, über das der Oberste Souverän mindestens im besitzrechtlichen Sinne Verfügungsgewalt ausüben kann. Damit verfügt das Königreich Deutschland über Staatsgebiet.

3. Der Oberste Souverän übt als gewähltes Staatsoberhaupt auf der Basis der Verfassung des Königreiches Deutschland legitimierte Hoheitsgewalt aus. Damit hat das Königreich Deutschland eine stabile Regierung, eine Staatsgewalt und erfüllt somit auch das dritte Kriterium eines Staates.

Weiter aus Wikipedia

Anerkennung von Staaten

Von der Staatsqualität zu unterscheiden ist die Anerkennung von Staaten. Eine solche Anerkennung hat nach der überwiegend vertretenen Auffassung in der Lehre und der Praxis eine rein deklaratorische Wirkung, das heißt, sie ist für die Eigenschaft des anerkannten Staates, ein Staat zu sein, nicht konstitutiv. Allerdings kommt der Anerkennung rein faktisch eine starke Indizwirkung zu, durch die auf die völkerrechtliche Existenz als Staat geschlossen werden kann. Nach der konstitutiven Lehre ist die Anerkennung durch Drittstaaten ein konstituierendes Element der Staatlichkeit.

Von der Anerkennung von Staaten wiederum zu unterscheiden ist die Anerkennung von Regierungen. Diese bedeutet die Feststellung, dass ein bestimmtes Regime rechtmäßiger Inhaber der Staatsgewalt

eines Staates ist. Da die Anerkennung einer Regierung begrifflich bereits die Anerkennung des jeweiligen Staates voraussetzt, kommt ihr nur bei einer Verweigerung der Anerkennung eigenständige Bedeutung zu. Dies betrifft insbesondere Fälle der Machtübernahme einer nicht (demokratisch) legitimierten Regierung – was auch ursächlich für ein sogenanntes stabilisiertes De-facto-Regime sein kann, also „Herrschaftsverbände, die sich für längere Zeit auf einem bestimmten Gebiet behaupten und dieses unter Ausschluß anderer Mächte effektiv beherrschen“ – z. B. infolge eines Militärputsches.

Feststellen lässt sich, dass bei der Anerkennung von Staaten immer öfter politische Kriterien eine wichtige Rolle spielen. Dies hat insbesondere die Anerkennung der Republik Kosovo gezeigt. Beobachten lässt sich zudem, dass Staaten zunehmend nur dann international anerkannt werden, wenn sie elementare Standards beachten, **die sich aus dem Völkerrecht ergeben**. Dazu gehört zum Beispiel eine demokratische Verfasstheit. Vergleichbare Beobachtungen lassen sich außerdem hinsichtlich der Anerkennung von Regierungen machen.

Noch einmal etwas Völkerrecht, auch wenn es wiederholt wird:

Gemäß der **Konvention von Montevideo** hat ein Staat folgende Eigenschaften aufzuweisen:

- eine mehr oder weniger **stabile Kernbevölkerung (Staatsvolk)**
- **einen klar abgegrenzten oder definierten Landbesitz (Staatsgebiet, Territorium)**
- eine **Regierung, die eine Staatsgewalt ausüben kann**
- die **Fähigkeit, mit anderen Staaten in politischen Kontakt zu treten**, d. h., ein Völkerrechtssubjekt zu sein.

Die klassische Staatsrechtslehre nennt nur die ersten drei Merkmale (Drei-Elemente-Lehre Jellineks).

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich bei Erfüllung der ersten drei Kriterien der Völkerrechtssubjekt-Status mehr oder weniger automatisch ergibt.

Theoretisch ist die als Völkergewohnheitsrecht ansehbare Konvention von Montevideo nur eine Soll-Bestimmung, da Staatlichkeit nicht zwingend an Territorium gebunden sein muß, wie das nur noch auf dem Papier existierende Somalia oder der "Souveräne Malteserorden" sowie die besetzte Westsahara zeigen. Wer jedoch einen Sitz in der UNO-Vollversammlung anstrebt, hat zum Aufnahmezeitpunkt mindestens die 4 Kriterien der Konvention von Montevideo zu erfüllen, damit der Aufnahmeantrag überhaupt eine Chance hat.

Der klassische Ausnahmefall eines Staates ohne Staatsgebiet ist - seit der Annexion Maltas durch Napoleon I. - der "Souveräne Malteserorden".

Die Souveränität ist kein definierendes Merkmal des Staates. Staaten können rechtlich auch dann fortbestehen, wenn sie unter Besatzung stehen (okkupiert sind); oder (in der älteren Staatsrechtslehre), wenn sie nur "souverän" sind (z. B. Samos im Osmanischen Reich). Jedoch muß faktisch eine Teilsouveränität gegeben sein.

Wie denn überhaupt das Völkerrecht mangels einer Welt-Legislative von Entscheidungen von Fall zu Fall abhängt (case law) und mithin ein sehr nachgiebiges Recht ist, wenn Völkerrechtssubjekte "Fakten setzen".

Völkerrechtliche Anerkennung

Ein Staat bedarf zu seiner Gründung keiner juristischen Legitimation (er wird 'ausgerufen', vgl. den Rütli-Schwur bei der Begründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Mittelalter - die neuzeitliche Schweizerische Konföderation besteht aber durchaus aus einzelnen Staaten, den Kantonen). International hat es sich eingebürgert, einen Staat anzuerkennen, sobald mehrere andere Staaten seine Existenz anerkannt haben.

Das Königreich Deutschland wird schon in naher Zukunft diese Anerkennungen haben. Mit mehreren Staaten sind durch Uns oder durch Abgesandte erste Verhandlungen einer Zusammenarbeit geführt worden.

Wir werden diese Angelegenheiten in aller Klarheit im Einzelnen jedoch erst veröffentlichen, wenn diese ganz konkret vereinbart sind.

Einige Gebiete wie Nordzypern auf Zypern, das zwar alle Merkmale eines Staates aufweist, wurden dennoch, meist aus politischen Gründen, nicht von den UN-Mitgliedern allgemein anerkannt; solche (souveräne und unabhängige) umstrittene Staaten bezeichnet die UN sowie deren Mitglieder häufig abwertend als „Stabilisierte De-Facto-Regime“. Da laut UN-Charta die UN normalerweise nicht berechtigt ist, sich in innerstaatliche Angelegenheiten eines ihrer Mitglieder einzumischen, würde die Charta verletzt, wenn sie z. B. das vom UN-Mitglied Zypern losgelöste Nordzypern als Staat ansähe, wenn dem nicht vorher Zypern zugestimmt hätte.

Die Konvention von Montevideo regt häufig zu Diskussionen an, ob es möglich ist, durch Kauf einer staatenlosen Insel oder Bohrinself quasi eine Mikronation oder einen Mikrostaat zu gründen. Die Anerkennung durch andere mächtige Staaten (insbesondere UN-Mitgliedern) stellt das Hauptproblem solcher Vorhaben dar. Die Existenz von Fällen wie Sealand und Seborga belegt zwar die theoretische Möglichkeit hierzu, jedoch ist der außenpolitische Handlungsspielraum meist ziemlich eingeschränkt (aufgrund weitverbreiteter Nicht-Anerkennung sowie des finanziellen Aufwands hierfür).

Heutzutage gibt es eine ganze Anzahl de facto unabhängiger Gebiete, denen die diplomatische Anerkennung durch weite Teile der Welt verweigert wird, zum Beispiel die Republik China (Taiwan). Da die VR China Taiwan mit ihrer Ein-China-Politik als „abtrünnige Provinz“ betrachtet, sind diplomatische Beziehungen nur mit jeweils einer Regierung möglich. Viele Staaten erkennen die Republik China nicht offiziell an, um Verstimmungen mit der weit größeren VR China zu vermeiden. Es werden aber informelle Kontakte unterhalten. Andere nicht oder von dem größeren und gewichtigsten Teil der Staatengemeinschaft nicht als staatliche Völkerrechtssubjekte anerkannte Länder sind Abchasien, Kosovo, Somaliland, Südossetien, Transnistrien, die Republik Bergkarabach, Palästina und die Türkische Republik Nordzypern. Im Gegensatz zu Taiwan besitzen diese Länder jedoch keine wirtschaftliche oder politische Bedeutung und sind deswegen international viel isolierter. Obwohl die Anerkennung ein Faktor ist, um Souveränität zu bestimmen, besagt Artikel 3 der Konvention von Montevideo, dass die politische Existenz eines Staates unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten ist. Da diese Konvention nur von amerikanischen Staaten unterzeichnet wurde, ist sie völkerrechtlich nicht allgemein anerkannt, wird gelegentlich ausgeführt. **Trotz fehlender diplomatischer Beziehungen kann ein Staat als solcher anerkannt sein.** So hat die Bundesrepublik bis Ende der 1960er Jahre diplomatische Beziehungen zu Ländern beendet oder nicht aufgenommen, die mit der früheren DDR diplomatische Beziehungen unterhielten (Ausnahme: Sowjetunion). Der Grund war die Hallstein-Doktrin. Trotzdem waren diese Staaten existent und es wurde mit ihnen auf z. B. wirtschaftlichem und sportlichem Gebiet zusammengearbeitet, und es gab z. B. normalen Post- und Telefonverkehr.

Da die Bundesrepublik die Hallstein Doktrin schon zu Zeiten Willy Brandts aufgab, sollten Sie doch keine Probleme mit dem Königreich Deutschland haben. Sollten Sie diese Verhaltensweise wieder aufnehmen, werden Sie sich schnell selbst behindern und sich in Ihrer Außenpolitik schon bald ins Abseits stellen. Auch das sog "Bundesverfassungsgericht" hat sich niemals zum Alleinvertretungsanspruch geäußert.

Hier noch ein paar Auszüge aus einer Abhandlung zur völkerrechtlichen Anerkennung:

"Hintergrund: Völkerrechtliche Anerkennung neuer Staaten

Redaktion, 3. März 2008, 13:35 Kosovarische Souveränität ist keine vollständige

Wien - Für das Entstehen eines neuen Staates, der sich aus einem anderen ohne dessen Einwilligung

herauslöst - wie nunmehr Kosovo aus Serbien -, gibt es eine Reihe von historischen Beispielen: Etwa die Gründung Belgiens durch Trennung von den Niederlanden 1830 oder die Sezession Ostpakistans, das 1971 mit der militärischen Hilfe Indiens zum unabhängigen Bangladesch wurde. Beide Neustaaten sind von den jeweiligen "Altstaaten" zunächst als "illegal", ihre Ausrufung als null und nichtig angesehen worden. **Das ist aber laut dem österreichischen Völkerrechtler Ignaz Seidl von Hohenveldern in der Völkerrechtspraxis unerheblich: "Wenn der Neustaat sich von einem Altstaat abgetrennt hat, ist hierzu nicht die Anerkennung durch den Altstaat erforderlich".**

Diplomatische Beziehungen abbrechen

Ebenso ist es nicht völkerrechtswidrig, wenn ein Staat droht, er werde seine diplomatischen Beziehungen zu jedem Staat abbrechen, der solche Beziehungen mit einem ihm nicht genehmen Staat aufnimmt. Dies galt insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland, als sie bis Ende der 1960er Jahre auf Grundlage der sogenannten Hallstein-Doktrin die Beziehungen zu jedem Staat abbrach, der die Deutsche Demokratische Republik anerkannte. Bis heute bricht die Volksrepublik China automatisch die Beziehungen zu Ländern ab, die solche mit Taiwan herstellen.

Der Akt der Anerkennung eines neu entstandenen Staates vereinigt wesentliche "deklaratorische" und "konstitutive" Elemente, wie der als der bedeutendste österreichische Völkerrechtslehrer geltende Alfred Verdross festhielt. **Die der Anerkennungserklärung zugrunde liegende Feststellung, dass der neue Staat Völkerrechtssubjekt geworden sei, hat deklaratorischen Charakter. Im Besitz der Völkerrechtspersönlichkeit sei der neue Staat aber unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung. Diese Tatsache werde durch die Anerkennung bloß bekräftigt.**

Völkerrechtssubjekt

In der Völkerrechtslehre ist dennoch umstritten, ob ein Gebilde, das die drei wesentlichen Attribute eines souveränen Staates (Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt) erlangt, automatisch Völkerrechtssubjekt wird. Nach der Theorie der "konstitutiven Kraft" der Anerkennung gewinnt es diese erst durch Anerkennung - und zwar nur jeweils in Beziehung zu dem anerkennenden Staat. Die Verfechter dieser Theorie wie Hersch Lauterpacht, ehemaliges führendes Mitglied der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen nach deren Gründung und Richter am Internationalen Gerichtshof, **gehen von der völkerrechtlichen "Pflicht zur Anerkennung" jedes Gebildes aus, das über die drei Souveränitätselemente verfügt.**

Zum Begriff der Souveränität, das heißt der "vollen Selbstregierung", gehört die effektive Ausübung einer allumfassenden Staatsgewalt. Dies ist im Fall der "überwachten" Unabhängigkeit des Kosovo nicht der Fall, da die EU-Mission unter anderem "Entscheidungen von Behörden des Kosovo (also der Staatsgewalt) zurücknehmen oder für ungültig erklären" kann.

Wenn sogar Hersch Lauterpacht, als Zionist und ehemals führendes Mitglied der Völkerrechtskommission der "Vereinten Nationen" und Mitinitiator der „Nürnberger Prozesse“, diese Lehre vertritt, sollten Sie doch keine Probleme mit der Anerkennung des Königreiches Deutschland haben. Er und seine Förderer wollten wohl, daß der Staat (oder das De-Facto-Regime) Israel auf jeden Fall anerkannt werden sollte. Sie folgen doch sonst auch deren Vorgaben. Wir Deutschen wollen doch nicht wiederholt Derartiges erleben? Sie werden gegen einen wahren Sohn Israels (im tatsächlichen Sinne des Wortes), der seine wahre Funktion und Bedeutung kennt, auf Dauer keine Chance haben, das ist Ihnen vielleicht nur noch nicht klar. **Wir werden Uns** Ihren Versuchen, das Königreich Deutschland finanziell auszubluten oder Unser Wirken und Wachsen mithilfe Ihrer BaFin oder der sog. „Staats“anwaltschaft Dessau zu unterbinden, **nicht beugen!** Wir werden die Königliche Reichsbank auf jeden Fall eröffnen, ob Sie wollen oder nicht und Wir werden ausschließlich Gelder von Staatsangehörigen oder -zugehörigen bedingt mit der gelieferten Nachrangabrede annehmen. Ihre per Fax an die NDGK gesendete und zu meinen Ohren gekommene „Weisung zur Abwicklung“, die „Untersagungsverfügung“ und „Abwicklungsanordnung“ und Ihre „Gebührenfestsetzung“ in Höhe von 10.000 Euro zur Königlichen Reichsbank werden und müssen Wir einfach als irrelevante Willensäußerung ignorieren. Sie haben keinen Einfluß auf Entscheidungen des Obersten Souveräns des

Königreiches Deutschland. Sie haben keinen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten des Königreiches Deutschland.

Gern können auch Sie sich zum Eröffnungstermin am 16. September, gemeinsam mit der zahlreich anwesenden Presse, umfassend informieren.

Die Polen, die Uns in der Funktion als Staatsoberhaupt des Königreiches Deutschland mit Unseren eigenen Identitätsnachweisen eine Bankverbindung gaben, haben mit Uns auch keine Probleme. Die Briten, die die „Kingdom of Germany Diplomatic Corps Ltd“. in ihr auch für Sie öffentlich einsehbares Company-Register unter der Nummer 8354127 eintrugen, haben auch keine Probleme mit dem Staat Königreich Deutschland. Die Russen werden sich sicher auch freuen, einen Partner gegen die NATO und ihre verbrecherischen Ziele im Herzen Europas zu haben.

Auch bei Hersch Lauterpracht wird von **Souveränitätselementen** gesprochen und Sie haben nach dieser Lehre sogar die „**Pflicht zur Anerkennung**“ **des Königreiches Deutschland**.

Der Oberste Souverän des Königreich Deutschland übt effektiv Staatsgewalt über seine Staatsangehörigen aus und keine Entscheidung der "Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" (Bund) kann eine Entscheidung des gewählten Obersten Souveräns für ungültig erklären. Gelegentlich beugen Wir uns (noch) Ihrer faktischen materiellen und anzahligen Überlegenheit und passen Unser Verhalten (noch) an Ihr de-facto-Regime an. Moralisch und ethisch haben Sie Uns nichts entgegenzusetzen und Sie werden sich Uns beugen müssen, nicht Wir Ihnen. Doch weiter:

Verfassungsautonomie

Zur Souveränität gehört auch die Verfassungsautonomie: Ein Staat ist nur dann voll souverän, wenn er selbst darüber entscheiden kann, wie er sein innerstaatliches Leben organisiert. Es gibt Fälle, in denen grundlegende Verfassungsbestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen festgesetzt sind, wie die Verfassung Rumäniens in den Schlussakten des Berliner Kongresses 1878 oder auch die Bestimmungen des österreichischen Staatsvertrages über den Minderheitenschutz 1955. Solche Bestimmungen sind mit der Souveränität dann vereinbar, wenn es dem verpflichteten Staat möglich wäre, sie - wenn auch unter Bruch seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen - in seinem innerstaatlichen Rechtsbereich außer Kraft zu setzen. (APA)

Das Königreich Deutschland besitzt eine eigene Verfassung und somit auch Verfassungsautonomie. Wir, der Oberste Souverän als Staatsoberhaupt des Königreiches Deutschland, entscheiden selbst wie Wir Unser (innerstaatliches) Zusammenleben organisieren. Alle Staatsangehörigen haben den Vorgaben der Verfassung zu folgen und Wir setzen diese auch durch, wie Sie selbst auch immer wieder in Ihren Schreiben betonen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter
Imperator Fiduziar

Anlagen:

- Gründungsurkunde des Staates Königreich Deutschland
- Zwei Exemplare Abmeldebescheinigung
- Auszüge Kaufvertrag
- Auszüge Grundbuch
- Kapitalüberlassungsvertrag Königliche Reichsbank
- Haupt- und Nebenabrede Deutsche Gesundheitskasse
- Haupt- und Nebenabrede Deutsche Ruhestandskasse

Unsere Verfassungsurkunde ist öffentlich einsehbar.



Königreich Deutschland

Gründungsurkunde

Im Bewußtsein unserer Verantwortung vor dem Schöpfer und den Menschen, von der Erkenntnis geleitet, in die ewig gültigen Schöpfungsgesetze der Welten und den Organismus Menschheit eingebunden zu sein, von dem Willen beflügelt, dem Schöpfer, den Menschen, dem Frieden und dem Fortschritt in der Welt zu dienen und in dem Bestreben den Deutschen nach über 60 Jahren wieder eine Heimat in wahrer Freiheit zu geben, schaffen wir freien Männer und Frauen gemäß unserem freien Willen, heute, hier und in diesem geschichtlichen Augenblick einen neuen deutschen Staat, der als Heimstatt für alle Deutschen, als wahrer Diener an der Schöpfung und den Menschen mit Respekt vor den Rechten aller Wesen, der natürlichen Lebensgrundlage und dem Schöpfer zu wirken hat.

Dieser neue deutsche Staat ist Ausdruck der Verpflichtung zu den unveräußerlichen Menschenrechten, zur Völkerverständigung und zum Frieden.

Mögen die deutschen Völker dies als Chance auf dem Weg in die Freiheit begreifen und diesen Staat als Werkzeug zur Schaffung der göttlichen Ordnung in der Welt und zu dauerhaftem Frieden nutzen.

Verkündet in Wittenberg, dem Ort einer neuen Reformation. Gegeben am Ort des Geschehens zu Wittenberg am 16. September 2012.

Benjamin Michaelis
Benjamin Michaelis

Martin Richter
Martin Richter

Michaela Kunath
Michaela Kunath

Tim Langerbeck
Tim Langerbeck

Unterschrift



[Signature]
Oberster Souverän

Martin Schulz
Martin Schulz


Melanie Burr
Melanie Burr

René Stöckel
René Stöckel

Unterschrift



Tagesstempel der Meldebehörde 18.03.2011	Amtl. Vermerke	<h2 style="text-align: center;">Abmeldung</h2> <p style="text-align: center;">- Abmeldebestätigung -</p>	- Bitte Hinweise beachten - Bei mehr als vier abzumeldenden Familienangehörigen bitte weiteren Meldeschein verwenden.
<h3>Bisherige Wohnung</h3>		<h3>Künftige Wohnung</h3>	
Gemeindekennzahl 15091375			
Tag des Auszugs 18.03.2011			
Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Nudersdorf			
Straße, Hausnummer, Zusätze Gartenstr 13			
Die bisherige Wohnung war <input checked="" type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung			
Folgende Personen werden abgemeldet:			
1 Familienname, ggf. Doktorgrad Fitzek	2 Familienname, ggf. Doktorgrad		
Vornamen (Rufnamen unterstreichen) <u>Peter</u>	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		
Minderjährige Kinder			
3 Familienname	4 Familienname		
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		
Die oben genannte(n) Person(en) hat/haben sich heute abgemeldet.			
Lutherstadt Wittenberg, 18.03.2011			
Ort, Datum			
Lutherstadt Wittenberg			
Meldebehörde, Unterschrift			
Werk			
Unterschrift			

Tagesstempel der Meldebehörde 14.09.2012	Amtl. Vermerke	Abmeldung - Abmeldebestätigung -	- Bitte Hinweise beachten - Bei mehr als vier abzumeldenden Familienangehörigen bitte weiteren Meldeschein verwenden.
Bisherige Wohnung		Künftige Wohnung	
Gemeindekennzahl 15091375			
Tag des Auszugs 14.09.2012			
Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf			
Straße, Hausnummer, Zusätze Am Bahnhof 4			
Die bisherige Wohnung war <input checked="" type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung			
Folgende Personen werden abgemeldet:			
1	Familiennamen, ggf. Doktorgrad Schulz	2	Familiennamen, ggf. Doktorgrad
Vornamen (Rufnamen unterstreichen) <u>Martin</u>		Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
Minderjährige Kinder			
3	Familiennamen	4	Familiennamen
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
Die oben genannte(n) Person(en) hat/haben sich heute abgemeldet. Lutherstadt Wittenberg, 14.09.2012			
Ort, Datum Lutherstadt Wittenberg			
Meldebehörde, Unterschrift Brixel			
Unterschrift			